

**Transport-Vereinbarung**  
**zur Beförderung von Lebens- und Futtermitteln (Druschfrüchte) im Auftrag der Marktgemeinschaft**

Zwischen dem Auftraggeber:

Marktgemeinschaft der Naturland Bauern AG  
Eichethof 4  
85411 Hohenkammer

Und dem Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Allgemeine Anforderungen:

Wer als Spediteur **oder dessen** Subunternehmer lose Lebens- und Futtermittel (Druschfrüchte) befördert, muss QS- und / oder GMP+ zertifiziert sein. Er muss eine Güterkraftverkehr-Erlaubnis bzw. Gemeinschaftslicenz mitführen und diese der Marktgemeinschaft vorab unaufgefordert per E-Mail, Fax oder Post zusenden. Das Fahrzeug muss dazu geeignet sein, Lebensmittel- und Futtermittelrohstoffe zu transportieren und für diesen Zweck versichert sein. Beim Transport dürfen keine Schubbodenfahrzeuge oder Bandwägen bzw. Auflieger mit ähnlichen, nicht kontrollierbaren Zwischenräumen verwendet werden. Rollbandwägen sind nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Ladefläche rückstandslos gereinigt wird und es zu keinerlei Kontamination mit vorhergehendem Transportgut kommen kann (z.B. durch Hohlräume). Die Ware ist mindestens mit einer wasserdichten Plane zu bedecken. **Alle LKWs müssen verplombt sein.** Frachten sowie entstandene **Folgekosten wegen fehlender Plomben** werden an das Transportunternehmen weiterberechnet. Bei Fragen oder Problemen bzgl. der Verladung rufen Sie die Marktgemeinschaft an! Für sämtliche verschuldete Folgeschäden ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig!

1. Anforderungen an die Reinigung:

Innen- und Außenräume sämtlicher Transportmittel (inkl. Fremdfahrzeuge und Anhänger) müssen trocken, sauber und frei von Restmaterial der Vorfrachten und deren Gerüchen sein. Nach jedem Produktwechsel muss mindestens eine gründliche Besen- oder Hochdruckreinigung und Trocknung des Frachtraums durchgeführt werden. Ist ein Einsatz von Reinigungs- und Pflegemittel erforderlich, so dürfen nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwendet werden. Im Anschluss muss der Laderaum mit klarem Wasser gespült werden. Der Einsatz von QAC-, DDAC-, BAC-, CTMA-, und CPy-haltigen sowie Chlorat- und Perchlorat-haltigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist verboten.

2. Anforderungen an die letzten drei Vorfrachten:

Den Vorfrachten entsprechend muss vor der anschließenden Beladung eine entsprechende Reinigungsmaßnahme (siehe IDTF-Datenbank) durchgeführt werden! **Gentechnisch veränderte Produkte sind unter den letzten drei Vorfrachten nicht zulässig** (auch nicht bei Nassreinigung nach Entladen des gentechnisch veränderten Produktes). Ein **Waschzertifikat ist erforderlich**, wenn unter den letzten drei Vorfrachten min. eines der folgenden Produkte befördert wurde: **konventioneller Mais, Soja, Raps oder deren Verarbeitungsprodukte, Dünger/Bodenverbesserer, Kalk, Zucker, Salz, Stärke, Milchpulver, Erde, Kaolin, Zeolith, Anhydrit, Bleicherde, Kunststoffgranulat, Holzpellets, Stahl und Blech.** Wurden in den letzten drei Vorladungen vor der Beförderung von Lebensmitteln auch allergene Produkte wie **Lupine-, Soja-, oder senfhaltige Produkte** transportiert, **so muss ebenfalls vorher gewaschen werden.**

3. Verbotene Materialien für die Frachträume:

Lose und verpackte Lebens- und Futtermittel dürfen nicht mit Gefahrstoffen, verbotenen Stoffen, fremder Ware, Fremdstoffen kontaminiert/vermischt werden. Mit den Transport-Fahrzeugen werden nur lebensmittelverträgliche Produkte transportiert. **Mit den Transportmitteln darf keines der nachfolgend genannten Produkte befördert werden:**

- giftige oder gesundheitsgefährdende Materialien (z. B. Glas, Metallspäne, Asbest und asbesthaltige Materialien, Klärschlamm, gebeiztes Saatgut)
- stark riechende Materialien (z. B. Stallmist, Urin, Lebewiehe, Schlachtabfälle) oder verdorbene Lebensmittel/Abfall
- Materialien, die mit für die menschliche Gesundheit schädlichen Mitteln behandelt wurden (z.B. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Holzspäne, andere Holzprodukte)
- tierische Erzeugnisse (Lebewiehe, Schlachtabfälle, Tier-/Blut-/Knochenmehl)
- Bei Lebensmittel ist zusätzlich Glas / Altglas im Transport verboten

4. Rückstellmuster ziehen

Die **korrekte Rückstellmusterziehung** (Anlage *Anweisung für Spediteure*) erfolgt bei Beladung und ist ein verpflichtender Teil des Auftrags. Der **Versand der Rückstellmuster erfolgt regelmäßig und unaufgefordert an Kwalis** (Fuldaer Str. 21, 36160 Dipperz) zu Lasten des Auftragnehmers. **1 Muster verbleibt beim Landwirt / Lieferant und 1 Muster wird zu Kwalis geschickt!**

5. Anforderungen in die Dokumente (Warenbegleitschein und Waschzertifikat)

Der Auftragnehmer muss den Warenbegleitschein vor Beladung **korrekt ausfüllen (inkl. Angabe der Rückstellmuster- und Plombennummern, letzte drei Vorfrachten, Öko- oder U-Warenstatus)** und diesen zum Kunden mitnehmen. Bei Entladung muss der Kunde eine Empfangsbestätigung unterschreiben. **Bitte senden Sie die Papiere sofort nach Unterschrift an die Marktgemeinschaft!**

Der Auftragnehmer und seine Fahrer/Mitarbeiter dürfen keine Informationen über Lade- oder Entladestelle preisgeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel Spediteur

Hiermit werden der Erhalt und die Einhaltung der Transportvereinbarung bestätigt. Evtl. Einwände wurden handschriftlich vermerkt. **Die Transportvereinbarung wurde an Subunternehmer weitergegeben.** Die Spedition hat der Marktgemeinschaft der Naturland Bauern AG die Einhaltung der Transportvereinbarung zugesichert.